

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2018)

Wiederaufforstung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Wiederaufforstung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen durch Pflanzung oder Saat mit standortgemäßen Baum- und Straucharten. Der Förderbetrag beinhaltet auch die Aufwendungen für die Sicherung, Pflege und Nachbesserung der Kultur während der Bindefrist. Das bedeutet, dass notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen ohne weitere staatliche Zuwendung zu leisten sind.

Bei Wiederaufforstung durch Saat sind die Baumarten Eiche, Buche, Edellaubholz und Weißtanne förderfähig. Soll Saatgut aus dem eigenen Wald verwendet werden, muss eine entsprechende Bestätigung der Saatguteignung des örtlich zuständigen staatlichen Revierleiters erfolgen.

Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Wiederaufforstung während der Bindefrist, wenn aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Pilze, Insekten, Überschwemmung), mehr als 30 % der Kulturpflanzen bzw. bei Saat der Kulturfläche ausgefallen sind und der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Eine Aufsummierung kleinerer Ausfallprozente aus mehreren Schadereignissen oder über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild erforderlich werden.

Förderfähig ist die Verwendung von Wildlingen. Sollen Wildlinge aus dem eigenen Wald verwendet werden, muss eine entsprechende Bestätigung der Wildlingseignung des örtlich zuständigen staatlichen Revierleiters erfolgen.

In Mischbeständen müssen mindestens 50 % der Förderfläche mit Laubholz aufgeforstet werden. Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen. Der Anteil an Fichte darf 20 % der Förderfläche grundsätzlich nicht übersteigen.

Die Weißtanne und Eibe sind dem Laubholz gleichgestellt.

Beim Begründen von Laubbeständen darf (außer Weißtanne und Eibe) kein Nadelholz gepflanzt werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten und geeignete Herkunft (siehe Herkunftsempfehlungen unter www.stmelf.bayern.de/wald/asp/) verwendet werden. Standortheimische Baumarten sind angemessen (zu mind. 30 % der Gesamtstückzahl) zu beteiligen.

Die Wiederaufforstungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. Hierbei dienen die in der Broschüre „Kulturbegründung und Jungwuchspflege – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer“ der bayerischen Forstverwaltung aufgeführten Mindestpflanzenzahlen als Orientierung. (www.bestellen.bayern.de/shoplink/waldbesitzer.htm)

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Wiederaufforstungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Im Falle einer Saat sind ausschließlich Nettokosten förderfähig, des Weiteren sind die Vergabebestimmungen einzuhalten.

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

4.2 Besondere Voraussetzungen

Pflegemaßnahmen während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Bei der Verwendung von Pappeln dürfen nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gepflanzt werden.

Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.

Nach einer planmäßigen Holzernte muss durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht werden. Hierzu ist die Baumartenvielfalt gegenüber der Anzahl an Baumarten vor der Hiebsmaßnahme zu erhöhen.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

Die Gewinnung von eigenem Saatgut oder Wildlingen ist bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.

4.3 Mögliche Förderzuschläge

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft die Bewilligungsbehörde.

In nachfolgenden Fällen kann ggf. eine erhöhte Förderung gewährt werden:

a) Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifizierte Pflanzen)

Für die Baumarten mit überprüfbarer Herkunft darf ausschließlich entsprechendes Pflanzgut (z. B. ZüF, FFV, eab) zur Verwendung kommen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates. Bei Verwendung von Saatgut erfolgt keine erhöhte Förderung.

b) Ballenpflanzen

Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen und Drehwuchs ausschließen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Großpflanzen ist nicht möglich.

c) Großpflanzen

Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mind. 80 cm aufweisen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Ballenpflanzen, Wuchshilfen oder Markierungsstäbe ist nicht möglich.

d) Wuchshilfen

Die Verwendung von Wuchshilfen eignet sich besonders in stark bewachsenen Kulturlächen, bei Ergänzungspflanzungen oder bei kleinflächigen Kulturbegründungen mit geringen Pflanzanzahlen. Es dürfen nur geeignete Wuchshilfen mit stabilen Befestigungsstäben (nicht Tonkinstäbe) verwendet werden. Die Wuchshilfen sind nach ihrer Zweckbestimmung wieder aus dem Wald zu entfernen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe oder Großpflanzen ist nicht möglich.

e) Markierungsstäbe

Als Markierungsstäbe sollten möglichst Tonkinstäbe verwendet werden, die sich nach wenigen Jahren zersetzen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.

f) Sträucher

Gefördert werden gebietseigene Sträucher zur Gestaltung von Wald(innen)rändern.

g) Seltene Baumarten

Gefördert wird die Verwendung seltener, heimischer standortgerechter Baumarten. Hierunter fallen Schwarzpappel, Eibe, Ulme, Wildapfel, Wildbirne Elsbeere, Speierling Mehlbeere und Spirke.

4.4 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Ka-

pitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.

- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30 % der Fördersumme betragen.

4.5 Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch die Bewilligungsbehörde.

Bei Nachbesserungen erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Maßnahme, in der die Nachbesserung erfolgt.

5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Bestellung oder Auftragsvergabe). Lediglich die Bestellung von Pflanzen ist förderunschädlich, soweit diese auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/erstellten Arbeitsplanes erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Wiederaufforstung an einen Unternehmer/Forstzusammenschluss muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unmittelbar nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8). Mängel an der Maßnahme oder Ausfälle, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise (siehe Ziffer 7) können ggf. nachgereicht werden.

7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Pflanzgut ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Die Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Bei Verwendung selbst gewonnener Wildlinge aus dem eigenen Wald erfolgt eine Bestätigung der Wildlingsmenge durch den örtlich zuständigen staatlichen Revierleiter.

Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft (siehe Nr. 4.3 Buchstabe a) ist grundsätzlich durch Vorlage von Einzelzertifikaten, die auf den Antragsteller ausgestellt sind, zu erbringen.

Der Nachweis über die Verwendung von Markierungsstäben oder Wuchshilfen soll grundsätzlich durch Vorlage einer Rechnung erfolgen.

Der Nachweis über Herkunft, Menge und Kosten für gekauftes Saatgut sowie für das Ausbringen des Saatgutes durch Dritte ist durch Vorlage der Originalrechnung zu erbringen. Bei Verwendung selbst gewonnenen Saatgutes aus dem eigenen Wald erfolgt die Bestätigung der Saatgutmenge durch den örtlich zuständigen staatlichen Revierleiter. Das gewonnene Saatgut ist daher vor seinem Ausbringen vom staatlichen Revierleiter prüfen zu lassen. Kosten für das eigene Ausbringen des Saatgutes sind z. B. durch Zeitaufschreibungen zu belegen.

8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl gegenüber dem Antrag und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.
- Erfolgt bereits zur Begründung einer Laubholzkultur ein Einbringen von Nadelholz und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Änderung noch als Mischbestand förderfähig, so erfolgt eine entsprechend gekürzte Förderung als Mischbestand.
- Unterschreitet bei der Begründung eines Mischbestandes der Laubholzanteil durch abweichende Pflanzabstände 50% der Fläche und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteiles mit dem Mischbestandssatz.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit des Nadelholzes (z.B. aufgrund falscher Herkunft) und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteiles mit dem Mischbestandssatz.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit eines Laubholzanteils aufgrund falscher Herkunft (bei sonstigem Einhalten des AuKPI) und unterschreitet der Laubholzanteil dadurch 50% der Fläche oder überschreitet der Fichtenanteil dadurch 20% der Fläche, so kommt es zu einer Kürzung der Förderung oder sogar zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.
- Eine nachträgliche Reduzierung des Nadelholzes zur Erreichung der 50%-Grenze durch Aufteilung in „geförderte“ und „nicht geförderte“ Pflanzen oder Flächenanteile ist bei räumlich zusammenhängenden Maßnahmen nicht erlaubt..

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung bzw. Rückforderung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe auch Nr. 6).

9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

10. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Wiederaufforstung zu sorgen. Abweichungen von der bewilligten Kultur oder Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Kultur zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- Während der Bindefrist dürfen maximal 20 % der Pflanzen ausgefallen sein oder durch andere Baumarten ersetzt werden.
- Erfolgt während der Bindefrist ein Einbringen von Nadelholz in eine Laubholzkultur und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Änderung noch förderfähig, so verbleibt eine entsprechend gekürzte Förderung als Mischbestand. Der sich ergebende Differenzbetrag wird zurückgefordert.
- Verringert sich während der Bindefrist die Pflanzenzahl um mehr als 20 % und bleibt die Maßnahme trotz dieser Änderung noch förderfähig, so erfolgt eine Rückforderung des sich ergebenden Differenzbetrages.

Soweit eine Nachbesserung innerhalb der Bindefrist möglich ist, kann diese zur Abwendung evtl. Kürzungen durchgeführt werden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist nicht möglich.

11. Begriffsbestimmungen

- **Wiederaufforstung:** Bepflanzen von kahlen Waldflächen innerhalb von 5 Jahren nach der Holzernte sowie Begründen von neuem Wald unter einem bestehenden Altschirm (Vorbau und Unterbau) und die Ergänzung nicht ausreichender bestehender Verjüngung
- **Begründen:** Saat oder Pflanzung von Waldbäumen/Sträuchern
- **Forstpflanzen:** Waldbäume gemäß Artikel 2 BayWaldG
- **Sicherung:** Schutz der Kultur gegen Wildverbiss, Mäusefraß etc.
- **Pflege:** Entnahme bedrängender Konkurrenzvegetation (Gras, Brombeere, Faulbaum etc.)
- **Nachbesserung:** Ersatz ausgefallener Pflanzen und Saaten
- **Laubbestand:** Förderfläche darf ausschließlich mit Laubbäumen, Weißtannen, Eiben oder Sträuchern bepflanzt werden
- **Mischbestand:** Förderfläche muss mindestens zur Hälfte mit Laubbäumen Weißtannen, Eiben oder Sträuchern bepflanzt werden
- **Ökologisch wirksam:** Bedeutet über die Förderfläche verteilte Gruppen, jedoch keine Einzel- oder Reihenmischung
- **Gruppen-/Horstweise:** Pflanzung von Kleinflächen mit über 15 Meter Durchmesser
- **Standortgemäß:** für den jeweiligen Standort geeignete Baumarten (Boden, Klima, Herkunft, ...)
- **Klimatolerant:** siehe Klimahülle in Baumartensteckbriefen www.lwf.bayern.de/wald-baumarten/
- **Standortheimisch:** Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- **Kahlhieb:** abgeerntete Waldfläche mit Freiflächenklima
- **Umtriebszeit:** regelmäßig wiederkehrende Holzernteperiode

12. Hinweise

Soweit vorhanden sind Wuchshüllen und Wildschutzzäune nach Erfüllung des Schutzzweckes abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das gilt auch für Wuchshüllen, die sich nach Angaben der Hersteller selbst zersetzen sollen.

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. andere Baumarten, wenn die geplanten nicht verfügbar sind) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!** Das gilt auch im Falle von Nachbesserungen ausgefallener Pflanzen.

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!